

Beschluss

vom 3. Dezember 1991

**zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das Gesetz
über die Organisation des Verwaltungsgerichts (VGOG)
und an das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt :

auf das Gesetz vom 24. April 1990 über die Organisation des Verwaltungsgerichts (VGOG);

auf das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG);

auf das Gesetz vom 25. September 1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts (VGOG) und an das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG);

auf Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst :

Artikel 1. Der Beschluss vom 13. Oktober 1987 über die Gebühren im Bereich der Fremdenpolizei (SGF 114.22.16) wird wie folgt geändert:

Gebühren
im Bereich
der Fremden-
polizei

Art. 7

Die oben aufgeführten Gebühren können gemäss der bundesrätlichen Verordnung und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ermässigt oder erlassen werden.

Art. 2. Der Beschluss vom 28. Dezember 1982 zum Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1948 betreffend politische Reden von Ausländern (SGF 114.22.41) wird wie folgt geändert:

Politische
Reden von
Ausländern

Art. 4

Die in Anwendung dieses Beschlusses getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Asyl

Art. 3. Der Ausführungsbeschluss vom 8. Juli 1988 zum Asylgesetz des Bundes (SGF 114.23.11) wird wie folgt geändert:

Art. 21. *Grundsatz*

Die in Anwendung dieses Beschlusses getroffenen Entscheide sind, unter Vorbehalt der Artikel 22 und 23, mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Art. 22. *Entscheide eines Hilfswerks*

Gegen Entscheide der vom Staatsrat beauftragten Hilfswerke muss vorgängig bei der Sozialfürsorgedirektion Einsprache erhoben werden.

Art. 23. *Entscheide des Arbeitsamtes*

Gegen Entscheide des Arbeitsamtes kann beim Staatsrat als letzter kantonaler Instanz Beschwerde geführt werden (Art. 4 des Ausführungsgesetzes vom 17. November 1933 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer).

Pässe und
Identitätskarten

Art. 4. Der Beschluss vom 30. August 1977 betreffend die Pässe und Identitätskarten (SGF 114.3.21) wird wie folgt geändert:

Art. 9

¹ Die in Anwendung dieses Beschlusses getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

² Gegen die Entscheide des Oberamtmanns muss jedoch vorgängig bei der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Beschwerde erhoben werden.

Bürgerliche
Rechte

Art. 5. Das Ausführungsreglement vom 13. Juli 1976 zum Gesetz vom 18. Februar 1976 über die Ausübung der bürgerlichen Rechte (SGF 115.11) wird wie folgt geändert:

Art. 14

(betrifft nur den französischen Text)

Staatspersonal

Art. 6. Das Reglement vom 10. Juli 1985 für das Staatspersonal (StPR) (SGF 122.70.11) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1

¹ Das Personalamt gibt vor jedem Entscheid, den der Staatsrat, das Kantonsgericht oder das Verwaltungsgericht bezüglich eines Mitarbeiters zu treffen haben, seine Stellungnahme ab.

Art. 17. c) Kantonsgericht und Verwaltungsgericht

Das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht sind die Anstellungsbehörden für das Personal ihrer Gerichtsschreibereien.

Art. 21 Abs. 2

² Bewerbungen für Stellen der Anstalten, des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts sind direkt an die Anstellungsbehörde zu richten.

Art. 38 Abs. 2

² Das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht nehmen die Ernennung des Personals ihrer Gerichtsschreibereien gestützt auf die Stellungnahme des Personalamtes vor.

Überschrift des X. Kapitels und des 2. Zwischentitels des X. Kapitels und Art. 149–152

Der Ausdruck «Beschwerde(n)» wird durch «Aufsichtsbeschwerde(n)» ersetzt.

Art. 160 Abs. 2

² Die Disziplinarverfügungen und die diesbezüglichen Beschwerdeentscheide sind dem Personalamt mitzuteilen.

Art. 7. Der Beschluss vom 25. Januar 1977 betreffend die Festsetzung der Vorsorgebedingungen für Personen, die im Dienste von Anstalten stehen, die mit dem Staat verbunden sind (SGF 122.73.15) wird wie folgt geändert:

Personalvorsorge der mit dem Staat verbundenen Anstalten

Art. 6 Abs. 3

³ Gegen den Entscheid der Verwaltung kann innert dreissig Tagen beim Vorstand der Kasse Einsprache erhoben werden.

Art. 8. Der Beschluss vom 5. April 1988 über die Vorarchivierung der Schriftstücke des Staates und deren Ablieferung an das Staatsarchiv (SGF 122.97.11) wird wie folgt geändert:

Vorarchivierung der Schriftstücke des Staates

Art. 4. Verantwortlichkeit

Die Direktionen, die Staatskanzlei, das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht sorgen für die Vorarchivierung der Schriftstücke der Organe, Dienste und Anstalten, nötigenfalls in Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv.

Art. 6. Ablieferung an das Staatsarchiv

a) Grundsatz

¹ Haben die vorarchivierten Schriftstücke offensichtlich keinen praktischen Nutzen mehr und sind allfällige durch besondere Vorschriften festgesetzte Aufbewahrungsfristen verstrichen, so richten sich die betroffenen Organe, Dienste und Anstalten an die Direktion, der sie angegliedert sind. Die Dienste der Staatskanzlei und das Sekretariat des Grossen Rates wenden sich an die Staatskanzlei, die Organe und Dienste der richterlichen Gewalt an das Kantonsgericht; die Verwaltungsjustizbehörden, die unter der Aufsicht des Verwaltungsgerichts stehen, wenden sich an dieses.

² Die Direktion, die Staatskanzlei, das Kantonsgericht oder das Verwaltungsgericht entscheidet, ob das Organ, der Dienst oder die Anstalt die fraglichen Schriftstücke abtreten kann.

³ Trifft dies zu, so gelangt die Direktion, die Staatskanzlei, das Kantonsgericht oder das Verwaltungsgericht an das Staatsarchiv. Dieses entscheidet über die Archivierung der Schriftstücke oder, nach Einholen der Meinung der gesuchstellenden Behörde, über deren Vernichtung.

Art. 7 Bst. f, g und i

[Die Staatskanzlei liefert dem Staatsarchiv ein Exemplar der folgenden Publikationen bei ihrem Erscheinen ab:]

- f) des jährlichen Berichts des Kantonsgerichts und desjenigen des Verwaltungsgerichts;
- g) der Publikation mit den wichtigsten Urteilen des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts;
- i) (aufgehoben)

Art. 9 Abs. 2

² Das Kantonsgericht erlässt Richtlinien für die Organe der richterlichen Gewalt. Das Verwaltungsgericht tut dasselbe für die Verwaltungsjustizbehörden, die unter seiner Aufsicht stehen.

Parkplätze

Art. 9. Der Beschluss vom 12. Juli 1991 über die Zuteilung und die Verwaltung von Parkplätzen für Personenwagen (ABI 1991 Nr. 30) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2

² Gegen den Einspracheentscheid kann beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 10. Der Tarif der Verwaltungsgebühren vom 9. Januar 1968 (SGF 126.21) wird wie folgt geändert:

Verwaltungs-
gebühren

Art. 2, 2. Satz

... Diese Behörden können die Gebühren in den Fällen, die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehen sind, ermässigen oder erlassen.

Art. 4

Vom Gesuchsteller kann nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ein Kostenvorschuss verlangt werden.

Art. 11. Der Beschluss vom 8. Weinmonat (Oktober) 1832 betreffend die Festsetzung des Rangs der untergeordneten Behörden bei den öffentlichen Feierlichkeiten (SGF 129.3.21) wird wie folgt geändert:

Rang der
untergeordne-
ten Behörden

Art. 2

In der Stadt Freiburg nimmt der Staatsanwalt den Rang unmittelbar nach dem Kantonsgericht und dem Verwaltungsgericht ein.

Art. 12. Der Beschluss vom 8. Juli 1986 über die Ausweise für Magistraten und Beamte des Staates (SGF 129.4.11) wird wie folgt geändert:

Ausweise

Art. 4 Bst. g

[Den Ausweis erhalten von Amtes wegen:]

g) die Richter und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts;

Art. 13. Der Tarif der Gerichtskosten in Strafsachen vom 12. Dezember 1969 (SGF 135.61) wird wie folgt geändert:

Gerichtskosten
in Strafsachen

Art. 7

Die Richtigkeit der Strafkostenliste und ihre Übereinstimmung mit dem Tarif können nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung bestritten werden.

Art. 14. Das Reglement vom 13. Dezember 1977 über die Praktika und die Examen für den Anwaltsberuf und das Notariat (SGF 137.12) wird wie folgt geändert:

Anwalts-
und Notariats-
praktika
und -examen

Art. 18 Abs. 2

² Zudem muss ein Mitglied oder der Sekretär der Kommission in den übrigen Fällen, die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehen sind, in den Ausstand treten.

Art. 21

(aufgehoben)

Gebühren des
Amtes für
den Zivil-
standsdienst

Art. 15. Der Tarif vom 19. Dezember 1972 betreffend die Gebühren des kantonalen Amtes für Zivilstandswesen (SGF 211.2.16) wird wie folgt geändert:

Art. 2

Ein Kostenvorschuss kann in den Fällen verlangt werden, die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehen sind.

Stiftungs-
aufsicht

Art. 16. Die Verordnung vom 1. Dezember 1944 betreffend die Aufsicht über die privatrechtlichen Stiftungen (SGF 211.5.11) wird wie folgt geändert:

Art. 5

Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht derjenigen Behörden, die durch Artikel 31 Absätze 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch bezeichnet werden.

Art. 7

(aufgehoben)

Art. 11

Die Verfügungen der Aufsichtsbehörden sind unter Vorbehalt von Artikel 31 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Unterhalt
der Kinder

Art. 17. Der Beschluss vom 18. Dezember 1990 über die Eintreibung der Unterhaltsforderungen und die Ausrichtung von Vorschüssen für den Unterhalt der Kinder (SGF 212.3.72) wird wie folgt geändert:

Art. 9

Die in Anwendung dieses Beschlusses getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Aufnahme
von Pflege-
kindern

Art. 18. Der Beschluss vom 16. August 1989 über die Aufnahme von Pflegekindern (SGF 212.3.85) wird wie folgt geändert:

Art. 6. Beschwerde (Art. 27 BRV)

Verfügungen, die in Anwendung von Artikel 86 EGZGB getroffen wurden, sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Art. 19. Der Ausführungsbeschluss vom 23. Oktober 1989 zum Bundesbeschluss über eine Sperrfrist für die Veräußerung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke und die Veröffentlichung von Eigentumsübertragungen von Grundstücken (SGF 214.10.31) wird wie folgt geändert:

Veräußerung
nichtlandwirt-
schaftlicher
Grundstücke

Art. 2

Gegen die Entscheide der Kommission kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Art. 20. Die Ausführungsverordnung vom 8. Januar und 2. März 1954 betreffend das Einführungsgesetz vom 25. November 1952 zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (SGF 214.2.11) wird wie folgt geändert:

Erhaltung
des bäuerlichen
Grundbesitzes
(AV 1954)

Art. 13

(aufgehoben)

Art. 14 Abs. 2

² Beschwerden, die in die Zuständigkeit der Behörde für Grundstückverkehr fallen, müssen ebenfalls in zwei Exemplaren eingereicht werden.

Art. 14 Abs. 3

Der Ausdruck «des Rekurses» wird durch «der Beschwerde» ersetzt.

Art. 16 Abs. 2

Der Ausdruck «Rekursrecht» wird durch «Beschwerderecht» ersetzt.

Art. 16. Abs. 3 und 4 und Art. 17

(aufgehoben)

III. Kapitel (Art. 18–20)

(aufgehoben)

Art. 21 Abs. 1 Bst. d

Der Ausdruck «Rekurs» wird durch «Beschwerde» ersetzt.

Art. 21 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 und Art. 22

(aufgehoben)

Art. 21. Die Ausführungsverordnung vom 31. Oktober 1969 zu den Artikeln 1 und 2 des Einführungsgesetzes vom 25. November 1952 zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (SGF 214.2.12) wird wie folgt geändert:

Art. 4

(aufgehoben)

Art. 22. Der Beschluss vom 30. Juli 1948 zur Einführung des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen (SGF 214.2.41) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3

(aufgehoben)

Art. 2, Randtitel

Der Ausdruck «Rekursinstanz» wird durch «Beschwerdeinstanz» ersetzt.

Art. 2 Abs. 1

¹ Gegen die Entscheide des Grundbuchverwalters und des Sekretariats der landwirtschaftlichen Entschuldungskasse ist die Beschwerde an die kantonale Behörde für Grundstückverkehr zulässig; diese entscheidet endgültig (Art. 3 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 86 Abs. 3 BG).

Art. 3 Abs. 2 und 3

Die Ausdrücke «Rekurse» und «Rekursinstanz» werden durch «Beschwerden» bzw. «Beschwerdeinstanz» ersetzt.

Art. 3 Abs. 4

¹ Im übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege; die besonderen Bestimmungen des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 5

Der Ausdruck «Rekursentscheid» wird durch «Beschwerdeentscheid» ersetzt.

Art. 4a (neu). Übergangsrecht

Die Artikel 107–110 des Gesetzes vom 25. September 1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts (VGOG) und an das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) sind anwendbar auf die Beschwerden, für die bisher die Rekurskommission für landwirtschaftliche Schätzungen zuständig war.

Art. 23. Das Ausführungsreglement vom 9. Dezember 1986 zum Gesetz über das Grundbuch (SGF 214.5.11) wird wie folgt geändert: Grundbuch

Art. 10–13

(aufgehoben)

Art. 24. Das Ausführungsreglement vom 20. Dezember 1988 zum Gesetz über die Katastervermessung (SGF 214.6.11) wird wie folgt geändert: Katastervermessung

Art. 11 Abs. 2

² Die Gebühr, die für die Verfahrenskosten geschuldet wird, darf 3000 Franken nicht übersteigen.

Art. 12

(aufgehoben)

Art. 52 Abs. 1

¹ Die Rekurskommission für neue Parzellarvermessungen kann in den Fällen, die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehen sind, einen Kostenvorschuss verlangen.

Art. 72. f) Einsprachen und Beschwerden (Art. 91 KVG)

Einsprachen und Beschwerden, welche die Festlegung des Steuerwertes betreffen, sind der Steuerverwaltung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Art. 25. Der Tarif vom 4. Februar 1974 betreffend die Honorare der patentierten Ingenieur-Geometer des Kantons Freiburg für die Nachführung der Grundbuchvermessungen infolge Grenzänderungen (SGF 214.6.56) wird wie folgt geändert: Honorare für die Nachführung der Grundbuchvermessungen

Kapitel IV (Art. 13 und 14)

(aufgehoben)

Art. 26. Der Beschluss vom 21. Mai 1940 betreffend die Vermittlung von landwirtschaftlichen Liegenschaften (SGF 222.6.21) wird wie folgt geändert: Vermittlung von landwirtschaftlichen Liegenschaften

Art. 23. Beschwerde

Die Entscheide der Kommission für landwirtschaftlichen Grundstückverkehr, welche die Mäklerkonzession betreffen, können beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 36 Abs. 2

² Die Entscheide der Kommission für landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr sind beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde anfechtbar.

Ausverkäufe
und ähnliche
Veranstaltungen

Art. 27. Der Ausführungsbeschluss vom 23. April 1991 zur Gesetzgebung des Bundes über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen (SGF 232.12) wird wie folgt geändert:

Art. 12. *Rechtsmittel*

Die in Anwendung dieses Beschlusses getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Art. 13

(aufgehoben)

Strafregister

Art. 28. Der Beschluss vom 17. Dezember 1985 über das Strafregister und die kantonale Strafkontrolle (SGF 33.11) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 2

² Die Gebühren können in den Fällen, die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehen sind, ermässigt oder erlassen werden.

Erleichterter
Strafvollzug

Art. 29. Das Reglement vom 11. Juli 1986 betreffend den tageweisen Strafvollzug und den Vollzug in Form der Halbgefängenschaft (SGF 340.21) wird wie folgt geändert:

Art. 16

(aufgehoben)

Gefangene
der Anstalten
von Bellechasse

Art. 30. Das Reglement vom 15. September 1975 betreffend die Gefangenen und Verwahrten der Anstalten von Bellechasse (SGF 341.1.12) wird wie folgt geändert:

Art. 10–12

Die Ausdrücke «Beschwerderecht», «Beschwerde(n)», «Kläger» und «Beklagten» werden durch «Aufsichtsbeschwerderecht», «Aufsichtsbeschwerde(n)», «Beschwerdeführer» bzw. «Beschwerdegegnener» ersetzt.

Art. 13. c) *Beschwerderecht*

Jeder Gefangene oder Verwahrte, der durch einen Entscheid des Direktors berührt ist, kann beim Polizeidepartement Beschwerde erheben (Art. 8a des Organisationsgesetzes der Anstalten von Bellechasse).

Art. 31. Das Ausführungsreglement vom 16. Dezember 1986 zum Schulgesetz (RSchG) (SGF 411.0.11) wird wie folgt geändert:

Ausführung
des Schul-
gesetzes

IIIa. Entscheide über die Organisation und den Betrieb der Schulen und des Unterrichts (Art. 118 Abs. 2 SchG)

Art. 106a (neu)

Entscheide über die Organisation und den Betrieb der Schulen und des Unterrichts sind:

- a) die Anerkennung eines Schülertransports (Art. 6 Abs. 2 SchG und Art. 5–11 RSchG);
- b) die Bewilligung des Unterrichts durch zwei Lehrer in einer Klasse (Art. 15 Abs. 3 und 17 Abs. 2 RSchG);
- c) die Gewährung einer pädagogischen Unterstützung des Primarlehrers (Art. 19 RSchG);
- d) die Schaffung von zwei Abteilungen und von Unterrichtsgruppen in einer Orientierungsschule (Art. 21 RSchG);
- e) die Gewährung der Unterstützung durch einen Klein- und Werkklassenlehrer in einer ordentlichen Klasse (Art. 19 Abs. 4 SchG und 26 RSchG);
- f) die Organisation des Schuljahres (Art. 27–31 RSchG);
- g) die Festlegung des Schulkalenders (Art. 22 und 23 SchG);
- h) die Gewährung einesurlaubes an eine Klasse oder an eine Schule (Art. 32 RSchG);
- i) die Errichtung, die Zusammenlegung, die Teilung und die Aufhebung von Klassen (Art. 29 Abs. 1 und 3 SchG);
- j) die Ermächtigung, für die Schaffung und die Führung einer Orientierungsschule eine Gemeindeübereinkunft abzuschliessen und die Genehmigung dieser Vereinbarung (Art. 72 Abs. 3 SchG);
- k) die Anerkennung der schulpsychologischen, logopädischen und psychomotorischen Dienste (Art. 100 RSchG).

Art. 107, Randtitel und Abs. 2

Zuständige Behörden

² Das Departement ist zuständig für die Beurteilung einer Beschwerde gegen den Entscheid, der die Aufsichtsbeschwerde als unzulässig erklärt oder abweist oder dem Beschwerdeführer Verfahrenskosten auferlegt.

Schüler der
kantonalen
Kollegien

Art. 32. Das Reglement vom 10. Juli 1987 für die Schüler der kantonalen Kollegien (SGF 412.1.13) wird wie folgt geändert:

Überschrift des IX. Abschnitts

Rechtsmittel

Art. 26 und 28 Abs. 1, Einleitungssatz

Der Ausdruck «Einspruch» wird durch «Einsprache» ersetzt.

Art. 27 Abs. 2, 28 Abs. 2, 2. Satz, und 29

(aufgehoben)

Maturitäts-
prüfungen

Art. 33. Das Reglement vom 28. Mai 1990 über die Maturitätsprüfungen (SGF 412.1.31) wird wie folgt geändert:

Art. 40

Gegen den neuen Entscheid der Prüfungskommission kann innert zehn Tagen bei der Direktion Beschwerde erhoben werden. Die Direktion entscheidet unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Kantonales
Lehrerseminar

Art. 34. Das Reglement des Kantonalen Lehrerseminars vom 26. Juni 1990 (SGF 412.2.11) wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs. 2

(aufgehoben)

Handelsdiplom

Art. 35. Das Reglement vom 10. Juli 1987 über das Handelsdiplom (SGF 412.3.11) wird wie folgt geändert:

Überschrift des VII. Abschnitts

Rechtsmittel

Art. 35

Gegen den neuen Entscheid der Prüfungskommission kann innerhalb von zehn Tagen bei der Direktion Beschwerde erhoben werden. Die Direktion entscheidet unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Art. 36. Das Reglement vom 17. Januar 1989 über das Mittelschuldiplo-
m der Kantonalen Diplommittelschule (SGF 412.4.22) wird wie folgt
geändert:

Diplom
der KDMS

Überschrift des VII. Abschnitts

Rechtsmittel

Art. 34. Beschwerde

Gegen den neuen Entscheid der Prüfungskommission kann inner-
halb von zehn Tagen bei der Direktion Beschwerde erhoben wer-
den. Die Direktion entscheidet unter Vorbehalt der Beschwerde an
das Verwaltungsgericht.

Art. 37. Das Reglement vom 17. Januar 1989 für die Schüler der Kan-
tonalen Diplommittelschule (SGF 412.4.23) wird wie folgt geändert:

Schüler
der KDMS

Überschrift des VIII. Abschnitts

Rechtsmittel

Art. 24 Abs. 2, 25 Abs. 2, 2. Satz, und 26

(aufgehoben)

Art. 38. Das Reglement vom 26. Juni 1990 über die Lehrdiplome Kin-
dergarten, Primarschule sowie Handarbeits- und Hauswirtschaftsunter-
richt (SGF 415.1.11) wird wie folgt geändert:

Lehrdiplome

Art. 39. Beschwerde

Gegen den neuen Entscheid der Prüfungskommission kann inner-
halb von zehn Tagen beim Erziehungsdepartement Beschwerde
erhoben werden. Das Departement entscheidet unter Vorbehalt der
Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Art. 39. Das Ausführungsreglement vom 23. August 1988 zum Einfüh-
rungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (SGF 420.11) wird
wie folgt geändert:

Berufsbildung

Überschrift des Kapitels VI

Einsprachen (Art. 39 Abs. 1 EGBB)

Art. 57. Fälle

¹ Durch Einsprache beim Amt sind anfechtbar:

- a) innert zehn Tagen: die Entscheide der Direktion einer Schule,
welche die Stellung eines Lehrlings beeinträchtigen oder beeinträch-
tigen können;
- b) innert zehn Tagen: die Entscheide, welche die Ergebnisse der
Zwischen- oder der Lehrabschlussprüfungen betreffen;

- c) innert dreissig Tagen: die Jahresabrechnung der Kosten, die jede Gemeinde und die Arbeitgeber zu tragen haben;
- d) innert dreissig Tagen: die Entscheide der Lehraufsichtskommissionen.

² Ist ein Entscheid, der die Stellung eines Lehrlings beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann, von einem Lehrer getroffen worden, so ist er durch eine vorgängige Einsprache bei der Schuldirektion anfechtbar; die Frist beträgt zehn Tage.

Art. 58. Verfahren

¹ Die Einsprache enthält eine kurze Darstellung des Sachverhalts, eine kurze Begründung und die Begehren.

² Die Behörde fordert die Betroffenen auf, unverzüglich zur Einsprache Stellung zu nehmen.

³ Der Einspracheentscheid wird schriftlich mitgeteilt. Er wird kurz begründet.

Art. 59–61

(aufgehoben)

Berufsregister **Art. 40.** Der Beschluss vom 4. November 1955 über das Berufsregister (SGF 420.31) wird wie folgt geändert:

Art. 11

¹ Gegen jeden Entscheid über eine Eintragung, eine Wiedereintragung oder eine Streichung ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

² Die Berufsverbände des Berufszweiges sind ebenfalls beschwerdeberechtigt.

Art. 12

(aufgehoben)

Konservatorium **Art. 41.** Das Ausführungsreglement vom 12. September 1978 zum Gesetz vom 17. Mai 1978 über das Konservatorium (SGF 481.4.11) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 2 und 13 Abs. 3

(aufgehoben)

Art. 42. Das Reglement vom 26. November 1971 betreffend die Erhaltung der historischen Kunstdenkmäler und der öffentlichen Bauten, den Schutz der archäologischen Zonen und die Beitragsleistung an die Restaurierung alter Gebäude (SGF 482.11) wird wie folgt geändert:

Kunstdenkmäler und archäologische Zonen

Art. 3 Bst. i

- i) Sie [die kantonale Kommission für Denkmalpflege] ist in den Fällen, in denen ihr Gutachten erforderlich war, zur Beschwerde gegen alle Entscheide der Oberämter berechtigt. Diese Entscheide müssen ihr von den Oberämtern mitgeteilt werden.

Art. 43. Das Reglement vom 21. Dezember 1982 zum Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Zivildienst (ARZS) (SGF 52.11) wird wie folgt geändert:

Zivildienst

Art. 21 Bst. b

[Folgende ärztliche Kommissionen werden zur Untersuchung der physischen und psychischen Tauglichkeit der Schutzdienstpflichtigen eingesetzt:]

- b) eine ärztliche Kommission (auf kantonaler Ebene), die Einsprachen gegen Entscheide der vorgenannten Kommission (Art. 57 Abs. 6 und 62 Abs. 2 ZSV) oder der Gemeinden (Art. 26) beurteilt.

Art. 27 Abs. 1, Einleitungssatz und Bst. a

(betrifft nur den französischen Text)

Art. 28

(betrifft nur den französischen Text)

Art. 31 Abs. 2, 1. Satz

(betrifft nur den französischen Text)

Art. 44. Das Reglement vom 20. Dezember 1983 betreffend die Pensionierung der Beamten der Kantonspolizei (SGF 551.0.23) wird wie folgt geändert:

Pensionierung der Beamten der Kantonspolizei

Art. 14. Beschwerde

¹ Gegen die Entscheide der Verwaltung der Pensionskasse ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

² Der Artikel 66 des Gesetzes über das Dienstverhältnis des Staatspersonals ist anwendbar.

Gebühren der
Kantonspolizei

Art. 45. Der Beschluss vom 22. Dezember 1987 über die Gebühren der Kantonspolizei (SGF 551.0.61) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 2 und 3

² Wer eine derart erhobene Gebühr dem Grundsatz oder dem Betrag nach bestreitet, kann innert zehn Tagen beim Kommandanten Einsprache erheben.

³ Gegen den Einspracheentscheid kann beim Polizeidirektor Beschwerde erhoben werden.

Art. 13. Ermässigung und Erlass

Die Gebühren können vom Polizeidirektor von Amtes wegen oder auf Antrag ermässigt oder erlassen werden, und zwar in den Fällen, die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehen sind.

Quellensteuer

Art. 46. Der Beschluss vom 19. November 1990 über die Erhebung der Quellensteuer (SGF 631.32) wird wie folgt geändert:

Art. 8, 2. Satz

... Die Artikel 107–110 StG sind sinngemäss anwendbar.

Art. 10 Abs. 2

² Die Betroffenen haben ein Einsprache- und Beschwerderecht gemäss StG.

Direkte
Bundessteuer

Art. 47. Der Beschluss vom 21. Dezember 1982 betreffend den Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (BdBSt) (SGF 634.1.11) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3

³ Das Verwaltungsgericht ist Beschwerdeinstanz im Sinne von Artikel 69 BdBSt.

Verrechnungs-
steuer

Art. 48. Der Beschluss vom 19. April 1983 über den Vollzug des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (SGF 634.2.11) wird wie folgt geändert:

Art. 7. IV. Rechtsmittel
1. Grundsatz

¹ Gegen den Rückerstattungsentscheid kann beim Amt schriftlich Einsprache erhoben werden (Art. 53 und 55 VStG).

² Der Einspracheentscheid ist mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar (Art. 54 und 55 VStG).

Art. 8. 2. Verfahren

¹ Das Verfahren bestimmt sich nach der Gesetzgebung des Bundes oder, wenn der Rückerstattungsentscheid mit einer Veranlagungsverfügung verbunden wurde (Art. 55 VStG), durch die sinngemässe Anwendung der Rechtsmittelbestimmungen des Gesetzes über die Kantonssteuern (im folgenden: StG), mit Ausnahme derjenigen über die Gemeindebeschwerde.

² Im übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 49. Der Beschluss vom 26. Juni 1979 betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 4. Mai 1934 über die Einregistrierungsgebühren (SGF 635.2.11) wird wie folgt geändert:

Einregistrierungsgebühren

Art. 2

¹ Der Zinssatz für die in Artikel 36 GEG erwähnten Zinsen wird auf 5 % festgesetzt.

² Derselbe Zinssatz gilt für die Rückerstattung nicht geschuldeter Gebühren.

Art. 50. Der Beschluss vom 21. Dezember 1982 betreffend die Hundesteuer (SGF 635.5.11) wird wie folgt geändert:

Hundesteuer

Art. 15

Gegen den Entscheid des Oberamtes kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 51. Das Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (SGF 710.11) wird wie folgt geändert:

Raumplanung und Baupolizei

Art. 14 Abs. 2

² Gegen den Entscheid über die Eintragung in das Inventar kann innert dreissig Tagen bei der Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten Einsprache erhoben werden.

Art. 18 Abs. 2

² Gegen den Entscheid der Direktion kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeberechtigung bestimmt sich nach Artikel 176 des Gesetzes.

Art. 94 Abs. 2, 2. Satz

Der Ausdruck «der Rekurs» wird durch «die Beschwerde» ersetzt.

Art. 95 Abs. 1

Der Ausdruck «Rekursfrist» wird durch «Beschwerdefrist» ersetzt.

Art. 95 Abs. 2

² Handelt es sich um eine Ausnahme, für die der Gemeinderat oder die Baudirektion zuständig ist, so kann gegen den Entscheid beim Oberamtmann beziehungsweise beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 100 Abs. 2

Der Ausdruck «Rekurs» wird durch «Beschwerde» ersetzt.

Pilzschongebiet
Chanéaz

Art. 52. Der Beschluss vom 13. Februar 1989 über das Pilzschongebiet Chanéaz (SGF 721.1.52) wird wie folgt geändert:

Art. 5

Wer diesem Beschluss zuwiderhandelt, wird nach Artikel 199 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983 strafrechtlich verfolgt.

Pilzreservat
Moosboden

Art. 53. Der Beschluss vom 13. Februar 1989 über das Pilzreservat Moosboden, Gemeinde Cerniat (SGF 721.1.53) wird wie folgt geändert:

Art. 5

Wer diesem Beschluss zuwiderhandelt, wird nach Artikel 199 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983 strafrechtlich verfolgt.

Naturschutz-
gebiet
Pérolles-See

Art. 54. Das Reglement vom 31. Mai 1983 betreffend das Naturschutzgebiet des Pérolles-Sees (SGF 721.2.31) wird wie folgt geändert:

Art. 9, 1. Satz

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird nach Artikel 199 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983 strafrechtlich verfolgt.

Naturschutz-
gebiet
Senseschlucht

Art. 55. Die Verordnung vom 30. September 1966 über das Naturschutzgebiet Senseschlucht (SGF 721.2.41) wird wie folgt geändert:

Art. 11

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach Artikel 199 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983 strafrechtlich verfolgt.

Art. 56. Das Reglement vom 11. Januar 1983 betreffend das Naturschutzgebiet des Vanil Noir (SGF 721.2.51) wird wie folgt geändert:

Naturschutz-
gebiet
Vanil-Noir

Art. 9, 1. Satz

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird nach Artikel 199 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983 strafrechtlich verfolgt.

Art. 57. Das Reglement vom 12. Juli 1983 betreffend den Natur- und Ortsbildschutz von Châbles, Cheyres und Font (SGF 721.2.81) wird wie folgt geändert:

Natur- und
Ortsbildschutz
von Châbles,
Cheyres und
Font

Art. 10, 1. Satz

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird nach Artikel 199 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983 strafrechtlich verfolgt.

Art. 58. Die Verordnung vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (SGF 731.0.11) wird wie folgt geändert:

Feuerpolizei

Art. 433

Die Ausdrücke «Rekurse» und «der Rekurs» werden durch «Beschwerden» bzw. «die Beschwerde» ersetzt.

Art. 450

(aufgehoben)

Art. 59. Der Beschluss vom 15. Januar 1991 über den Kaminfegertarif (SGF 731.1.46) wird wie folgt geändert:

Kaminfegertarif

Art. 14. Beschwerde

Die Beschwerde an den Oberamtmann gegen Rechnungen für die Kaminreinigung (Art. 32 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Feuerpolizei) bleibt vorbehalten.

Art. 60. Die Ausführungsverordnung vom 14. November 1966 zum Gesetz vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden (SGF 732.1.11) wird wie folgt geändert:

Gebäude-
versicherung

Art. 29. Bekanntgabe der Schatzung

¹ Der Präsident macht dem Eigentümer die Mitteilung gemäss Artikel 36 Absätze 2 und 3 und orientiert ihn dabei über sein Recht, innert dreissig Tagen seit der Unterzeichnung des Protokolls oder seit der Eröffnung des Entscheides bei der Anstalt Einsprache zu erheben.

² Der Präsident der Kommission übermittelt der Anstalt innert 48 Stunden ein Exemplar des Schätzungsprotokolls.

Art. 31 und 32

(aufgehoben)

Art. 58. Mitteilung an den Eigentümer

Der Präsident der Kommission teilt dem Eigentümer die Schätzung mündlich oder, wenn dieser bei der Schätzung nicht zugegen war oder die Unterzeichnung des Protokolls verweigerte, schriftlich mit und orientiert ihn dabei über sein Recht, innert dreissig Tagen seit der Unterzeichnung des Protokolls oder seit der Eröffnung des Entscheides bei der Anstalt Einsprache zu erheben.

Art. 59

(aufgehoben)

Art. 64 Abs. 2

² Sie [die Anstalt] orientiert ihn gleichzeitig über sein Recht, innert dreissig Tagen seit der Eröffnung des Entscheides bei der Anstalt Einsprache zu erheben.

Trottoirs

Art. 61. Der Beschluss vom 1. Mai 1970 über die Anwendung der Bestimmungen des Strassengesetzes zum Bau der Trottoirs und deren Subventionierung (SGF 741.42) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 4, 1. Satz

⁴ Führt das Strassen- und Brückendepartement gleichzeitig mit dem Ausbau einer Kantonalstrasse auf Rechnung einer Gemeinde Trottoirs aus, so wird die Verteilung der betreffenden Kosten in Prozenten zwischen Trottoirs und Fahrbahn vom Strassen- und Brückendepartement festgesetzt. ...

Verfahrenskosten im Enteignungsverfahren

Art. 62. Der Tarif vom 26. Februar 1985 betreffend die Verfahrenskosten im Enteignungsverfahren (SGF 76.16) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

² Die Verfahrenskosten im Verfahren vor der Baudirektion bestimmen sich jedoch nach dem Tarif der Verwaltungsgebühren.

Art. 6. Verwaltungsgericht

Die Verfahrenskosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bestimmen sich nach dem Tarif, der für die Verwaltungsjustizbehörden gilt.

Art. 63. Der Tarif vom 26. Februar 1985 betreffend die Parteikosten im Enteignungsverfahren (SGF 76.17) wird wie folgt geändert:

Parteikosten
im Enteignungsverfahren

Art. 1

Dieser Tarif regelt die Parteikosten im Enteignungsverfahren mit Ausnahme des Verfahrens vor der Baudirektion.

Art. 64. Der Beschluss vom 29. August 1931 zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (SGF 76.61) wird wie folgt geändert:

Enteignung
nach Bundesrecht

Art. 1

Der Präsident der Enteignungskommission ist zuständig für die Festsetzung des Schadenersatzes für den in Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Enteignung vorgesehenen Fall (Schäden aus vorbereitenden Handlungen).

Art. 65. Der Beschluss vom 18. März 1986 betreffend die obligatorische Kontrolle gewisser Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsanlagen (SGF 770.32) wird wie folgt geändert:

Heizungs-
und Warmwasseraufbereitungsanlagen

Art. 11 Abs. 2–4

² Im übrigen sind die in Anwendung dieses Beschlusses getroffenen Entscheide mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

³ (aufgehoben)

⁴ (aufgehoben)

Art. 66. Die Vollzugsverordnung vom 12. Oktober 1917 zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (SGF 773.11) wird wie folgt geändert:

Nutzbarmachung der Wasserkräfte

Art. 16 Abs. 2

² Enthält das Bundesgesetz oder die Konzessionsurkunde nicht eine gegenteilige Bestimmung, so werden Streitigkeiten zwischen dem Konzessionär und der Konzessionsbehörde bezüglich der Rechte und Pflichten, die aus der Konzession hervorgehen, vor das Verwaltungsgericht gebracht.

Art. 67. Der Beschluss vom 5. Juni 1979 betreffend Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe, welche der eidgenössischen Bewilligung nicht unterstellt sind (SGF 775.2.11) wird wie folgt geändert:

Rohrleitungsanlagen

Art. 2 Abs. 3^{bis}

^{3 bis} Die Entscheide des Departements sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Kommission
für Admini-
strativmass-
nahmen
(AG/SVG)

Art. 68. Das Reglement vom 24. August 1982 betreffend die Kommission für Administrativmassnahmen und die kantonale Rekurskommission für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr (SGF 781.12) wird wie folgt geändert:

Titel

Reglement vom 24. August 1982 betreffend die Kommission für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr.

Art. 8–17 und 19–25

(aufgehoben)

Benützung
von Fahrzeugen
ausserhalb
der Strassen

Art. 69. Der Beschluss vom 16. August 1988 über die Benützung von Motorfahrzeugen ausserhalb der Strassen (SGF 781.31) wird wie folgt geändert:

Art. 16. *Beschwerde*

Die Entscheide des Amtes für Strassenverkehr und Schifffahrt sind mit Beschwerde gemäss den Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr anfechtbar.

Luftseilbahnen
und Skilifte

Art. 70. Der Beschluss vom 9. Dezember 1980 betreffend das Verfahren über die Erteilung von Bewilligungen für den Bau und den Betrieb der Luftseilbahnen mit Personenbeförderung ohne Bundeskonzession und der Skilifte (SGF 784.22) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 4

(aufgehoben)

Art. 9a (neu)

Die in Anwendung dieses Beschlusses getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Umweltge-
fährdende
Stoffe

Art. 71. Der Ausführungsbeschluss vom 10. April 1990 zur Stoffverordnung des Bundesrates (SGF 810.13) wird wie folgt geändert:

Art. 5

Die in Anwendung dieses Beschlusses getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Art. 72. Der Beschluss vom 3. April 1973 betreffend die Interventionskosten bei Katastrophen und Verunreinigungen durch Kohlenwasserstoffe oder andere verunreinigende Flüssigkeiten (SGF 810.42) wird wie folgt geändert:

Interventionskosten bei Katastrophen und Verunreinigungen

Art. 2 Abs. 2

² Der Entscheid des Amtes ist mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Art. 73. Der Beschluss vom 2. November 1982 über die Revision, die Instandstellung und die Ausserbetriebsetzung von Anlagen für die Lagerung, den Umschlag und die Beförderung sowie die Herstellung, die Aufbereitung und die Verwertung von wassergefährdenden Flüssigkeiten (SGF 812.12) wird wie folgt geändert:

Anlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten

Art. 4 Abs. 1

¹ Wer die Gesetzmässigkeit einer von einem Revisionsunternehmen ergriffenen Massnahme, die Qualität des gelieferten Materials oder der ausgeführten Arbeit sowie den in Rechnung gestellten Betrag bestreitet, muss innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Rechnung beim Amt Einsprache erheben. Das Amt entscheidet über die Einsprachen.

Art. 8

Die aufgrund dieses Beschlusses gefällten Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Art. 74. Der Vollziehungsbeschluss vom 4. Juni 1973 zum Bundesgesetz vom 21. März 1969 über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) (SGF 818.11) wird wie folgt geändert:

Verkehr mit Giften

Art. 5. Beschwerde

Die in Anwendung dieses Beschlusses getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Art. 75. Die Ausführungsverordnung vom 16. März 1948 zum Sanitätsgesetz vom 6. Mai 1943 (SGF 821.0.11) wird wie folgt geändert:

Sanitätsgesetz

Art. 62 Abs. 3

(aufgehoben)

Verkehr mit
Lebensmitteln

Art. 76. Der Ausführungsbeschluss vom 15. Januar 1965 zu den Bundesgesetzen und eidgenössischen Verordnungen über den Verkehr mit Lebensmitteln (SGF 821.30.11) wird wie folgt geändert:

Überschrift des 5. Abschnitts

Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 33 Abs. 2 (neu)

² (neu) Im übrigen sind die in Anwendung dieses Beschlusses getroffenen Entscheide mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Fleischschau

Art. 77. Der Beschluss vom 11. März 1960 betreffend Ausführung der Eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957 (SGF 821.31.11) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 2

(betrifft nur den französischen Text)

Art. 13 Abs. 1

Die Ausdrücke «Beschwerde» und «Klage» werden durch «Aufsichtsbeschwerde» ersetzt.

Art. 13 Abs. 2

(aufgehoben)

Art. 13a (neu)

Unter Vorbehalt der Artikel 11–13 sind die in Anwendung dieses Beschlusses getroffenen Entscheide mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Art. 17 Abs. 2 und 26 Abs. 3

(aufgehoben)

Art. 27

Der Kantonstierarzt ist die zuständige Behörde für den Entzug der Berechtigung zum Bezug von Begleitscheinheften.

Badeanstalten

Art. 78. Der Beschluss vom 26. Dezember 1973 betreffend Hygiene der Badeanstalten (Schwimmbäder und Badegewässer) (SGF 821.41.24) wird wie folgt geändert:

Art. 9. Beschwerde

Die in Anwendung dieses Beschlusses getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Art. 79. Die Ausführungsverordnung vom 21. Dezember 1951 zum Gesetz vom 17. Mai 1951 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose (SGF 821.41.51) wird wie folgt geändert:

Massnahmen
gegen die
Tuberkulose

Art. 24 Abs. 1

! Im Einvernehmen mit der Liga und dem behandelnden Arzt trifft die Direktion alle Massnahmen, die zur Verhütung der Ausbreitung der Tuberkulose durch die ansteckungsgefährlichen Kranken notwendig sind, oder ordnet diese Massnahmen an.

Überschrift des V. Kapitels

Beschwerden

Art. 47

(aufgehoben)

Art. 80. Der Beschluss vom 25. Jänner (Januar) 1875 betreffend die Friedhofpolizei (SGF 821.49.11) wird wie folgt geändert:

Friedhofpolizei
(B. 1875)

Art. 14

Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Beschluss zwischen Gemeinden oder zwischen Gemeinden und Privaten entstehen, werden vom Oberamtmann entschieden.

Art. 81. Der Beschluss vom 5. Herbstmonat (September) 1879 betreffend Abänderung des Artikels 11 des Beschlusses vom 25. Jänner (Januar) 1875 über die Friedhofpolizei (SGF 821.49.12) wird wie folgt geändert:

Friedhofpolizei
(B. 1879)

Art. 2

Die Aufnahme und die Erlaubnis zur Beerdigung sowie die Beerdigungsordnung auf den kraft der Artikel 9 und 10 konzessionierten Friedhöfen steht den Konzessionsinhabern zu.

Art. 5

Die Kreisbehörde entscheidet über die Einsprache unter Vorbehalt der Beschwerde, die im Gesetz über die Gemeinden vorgesehen ist.

Art. 6

Einsprache- und beschwerdeberechtigt sind nur die gesetzlichen Erben, wenn der Verstorbene mündig war, beziehungsweise der Vater, die Mutter oder der Vormund, wenn der Verstorbene unmündig war.

Psychiatrische
Klinik Marsens

Art. 82. Die Allgemeine Anstaltsordnung vom 3. Dezember 1965 für die Krankenanstalten von Marsens und Humilimont (SGF 822.2.11) wird wie folgt geändert:

Art. 13

(aufgehoben)

Art. 35 Abs. 3

Streichung des Satzteils «mit Rekursrecht an die Kommission innert zwanzig Tagen».

Art. 35 Abs. 6, 3. Satz

(aufgehoben)

Art. 60 Abs. 3

Streichung des Satzteils «mit Rekursrecht an die Kommission innert zwanzig Tagen».

Art. 60 Abs. 6, 3. Satz

(aufgehoben)

Hilfe an
Sonderheimen

Art. 83. Das Ausführungsreglement vom 1. Dezember 1987 zum Gesetz vom 20. Mai 1986 für Hilfe an Sonderheimen für Behinderte oder Schwererziehbare (SGF 834.1.21) wird wie folgt geändert:

Art. 15. *Entscheidung des Sonderheims (Gesetz, Art. 13 Abs. 1)*

Lehnt das Sonderheim eine Aufnahme ab, so muss es seinen Entscheid begründen und ihn der betreffenden Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung mitteilen.

Stiftung
«Bellevue»

Art. 84. Der Beschluss vom 1. Mai 1990 über die Errichtung und die Organisation der öffentlich-rechtlichen Stiftung «Bellevue» für psychisch und geistig behinderte Personen (SGF 834.1.41) wird wie folgt geändert:

Art. 8

Der Ausstand der Mitglieder und des Sekretärs des Stiftungsrates bestimmt sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Ausgleichskasse
für Familien-
zulagen

Art. 85. Das Reglement vom 24. August 1945 der kantonalen Ausgleichskasse für Familienzulagen (SGF 836.12) wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 2 und 17

(aufgehoben)

Art. 86. Der Beschluss vom 29. April 1950 betreffend die Streitigkeiten bezüglich der Militärversicherung (SGF 840.2.72) wird wie folgt geändert:

Militärversicherung

Art. 1. *Zuständigkeit*

Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz Streitigkeiten auf dem Gebiet der Militärversicherung.

Art. 2. *Verfahren*

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesrechts bestimmt sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 3–22

(aufgehoben)

Art. 87. Die Organisations- und Verfahrensvorschriften vom 27. März 1962 der kantonalen Invalidenversicherungs-Kommission (SGF 841.2.12) wird wie folgt geändert:

Invalidenversicherungs-Kommission

Art. 6

Der Ausstand der Mitglieder bestimmt sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 88. Der Beschluss vom 3. Oktober 1983 betreffend Inkraftsetzung und Einführung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) (SGF 841.4.12) wird wie folgt geändert:

Berufliche
Vorsorge

Art. 3a (neu)

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt Streitigkeiten im Sinne von Artikel 73 BVG.

² Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesrechts bestimmt sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 89. Das Reglement vom 17. Dezember 1965 der Schülerversicherung des Kantons Freiburg (SGF 842.1.41) wird wie folgt geändert:

Schüler-
versicherung

Art. 21

(aufgehoben)

Art. 66 Bst. b

b) schliesst sie [die Kantonalkommission] die Vereinbarungen mit den Ärzten und Apothekern ab, ernennt sie den Vertrauensarzt sowie ihre Vertreter in der paritätischen Kommission, gelangt

sie bei Streitigkeiten zwischen der Kasse und den Ärzten, Apothekern, Spitalern, Versicherten oder anderen Krankenkassen an das Schiedsgericht oder an das Verwaltungsgericht;

Art. 92. Beschwerde

Gegen die Entscheide der Kasse ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

Schülerunfallversicherung

Art. 90. Das Ausführungsreglement vom 17. September 1973 zum Gesetz vom 18. November 1971 betreffend Errichtung einer Schülerunfallversicherung (SGF 842.2.41) wird wie folgt geändert:

Art. 9

(aufgehoben)

Art. 33

Gegen die Entscheide der Schülerversicherung ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

Arbeitslosenversicherung

Art. 91. Das Reglement vom 6. Mai 1985 zum Ausführungsgesetz vom 18. September 1984 zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SGF 845.11) wird wie folgt geändert:

Art. 15–25

(aufgehoben)

Berufsmässige Motorfahrzeugführer

Art. 92. Der Ausführungsbeschluss vom 15. September 1967 zur bundesrätlichen Verordnung vom 18. Januar 1966 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (SGF 864.2.21) wird wie folgt geändert:

Art. 3

Die in Anwendung dieses Beschlusses getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Heimarbeit

Art. 93. Der Beschluss vom 22. März 1983 betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Heimarbeit (SGF 864.3.11) wird wie folgt geändert:

Art. 3

Die in Anwendung dieses Beschlusses getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Dampfkessel und Dampfgefässe

Art. 94. Der Beschluss vom 16. November 1926 betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen in den Betrieben, die

nicht dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung unterstellt sind (SGF 864.7.21) wird wie folgt geändert:

Art. 8

Die in Anwendung dieses Beschlusses getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Art. 95. Der Beschluss vom 22. Weinmonat (Oktober) 1880 betreffend Anwendung der verschiedenen Gesetze über die Heiligung der Sonn- und Festtage (SGF 865.11) wird wie folgt geändert:

Heiligung der
Sonn- und
Feiertage

Art. 12, 2. Satz (neu)

... Das Strafverfahrensrecht ist anwendbar.

Art. 96. Der Beschluss vom 10. Dezember 1985 über das Zuteilungsverfahren von ausländischen Arbeitskräften (SGF 866.2.12) wird wie folgt geändert:

Zuteilung von
ausländischen
Arbeitskräften

Art. 3 Abs. 2

(aufgehoben)

Art. 7. Beschwerde

Die Entscheide des kantonalen Arbeitsamtes sind mit Beschwerde an die Volkswirtschafts-, Verkehrs- und Energiedirektion anfechtbar; deren Entscheide können beim Staatsrat angefochten werden (Art. 4 des Ausführungsgesetzes vom 17. November 1933 zum Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer).

Art. 97. Das Reglement vom 22. März 1983 über die Berufslehre und die Lehrlingsprüfung für Landwirte (SGF 911.0.14) wird wie folgt geändert:

Landwirtschaftliche Berufslehre

Art. 23a (neu). Rechtsmittel

¹ Die Prüfungsentscheide können mit einer schriftlichen und begründeten Einsprache angefochten werden; diese ist innert fünf Tagen seit der Mitteilung des Entscheides an den Prüfungsleiter zu richten.

² Gegen den neuen Entscheid der Prüfungskommission kann innert zehn Tagen beim Landwirtschaftsdepartement Beschwerde geführt werden. Das Departement entscheidet unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Art. 24. *Den Lehrvertrag betreffende Streitfälle*

¹ Streitfälle zwischen den Vertragsparteien, die den Lehrvertrag betreffen, müssen dem LBG schriftlich mitgeteilt werden. Stellt der Streitfall die Weiterführung des Vertrages in Frage, so unterbreitet das LBG den Fall der Kommission.

² Solange der Streitfall nicht vor die Gewerbegerichtsbehörde gebracht worden ist, kann die Kommission versuchen, eine Einigung zwischen den Parteien zu erreichen.

Eidgenössische
Fähigkeitsprüfung für Land-
wirte

Art. 98. Das Reglement vom 22. März 1983 über die eidgenössische Fähigkeitsprüfung für Landwirte im Kanton Freiburg (SGF 911.0.15) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 4

⁴ Personen, auf die ein Ausstandsgrund im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zutrifft, sowie frühere und derzeitige Arbeitgeber des Kandidaten dürfen nicht als Experten amten.

Überschrift des VI. Abschnitts

Rechtsmittel

Art. 17

¹ Die Prüfungsentscheide können mit einer schriftlichen und begründeten Einsprache angefochten werden; diese ist innert fünf Tagen seit der Mitteilung des Entscheides an den Prüfungsleiter zu richten.

² Gegen den neuen Entscheid der Prüfungskommission kann innert zehn Tagen beim Landwirtschaftsdepartement Beschwerde geführt werden. Das Departement entscheidet unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Rapsanbau

Art. 99. Der Beschluss vom 31. März 1987 betreffend den Rapsanbau (912.1.31) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2

(aufgehoben)

Vorbeugung
der durch
Wühlmäuse
verursachten
Schäden

Art. 100. Der Beschluss vom 1. März 1988 zur Vorbeugung der durch Wühlmäuse verursachten Schäden (SGF 912.5.41) wird wie folgt geändert:

Art. 11. *Beschwerde*

¹ Die in Anwendung dieses Beschlusses getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

² Gegen Verfügungen des Dienstes kann beim Departement Beschwerde geführt werden.

Art. 101. Der Beschluss vom 6. April 1976 über den kantonalen milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst (SGF 913.5.22) wird wie folgt geändert:

Milchwirtschaft

Art. 1 Abs. 1 Bst. h

(aufgehoben)

Art. 5 Abs. 7

(aufgehoben)

Art. 6. Beschwerdeinstanz

¹ Das Verwaltungsgericht ist die kantonale Beschwerdeinstanz im Sinne von Artikel 29 der Verordnung.

² Es beurteilt Beschwerden gegen Entscheide, die nach den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung getroffen wurden.

³ Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesrechts bestimmt sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 102. Der Beschluss vom 6. April 1976 über den Tarif der von der kantonalen Sanktions- und Rekurskommission für den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst zu erhebenden Gebühren (SGF 913.5.26) wird wie folgt geändert:

Gebühren der Sanktionskommission und der Rekurskommission des MKBD

Titel

Beschluss über den Gebührentarif der Sanktionskommission des kantonalen milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes

Art. 1

Die Sanktionskommission des kantonalen milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes erhebt für ihre Entscheide eine Gebühr von 20–300 Franken, die nach der Wichtigkeit der Angelegenheit und dem durch sie verursachten Arbeitsaufwand festgesetzt wird.

Tierseuchen

Art. 103. Der Beschluss vom 9. Februar 1971 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Bekämpfung von Tierseuchen und der Verordnung vom 15. Dezember 1967 (SGF 914.10.11) wird wie folgt geändert:

Art. 26

Die in Anwendung dieses Beschlusses getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Bekämpfung
der Bienen-
krankheiten

Art. 104. Der Beschluss vom 22. Mai 1962 betreffend die Massnahmen gegen die Bienenkrankheiten (SGF 914.14.31) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. j

[Der Kommissär hat folgende Aufgaben:]

- j) die Schätzung eines Bienenvolkes oder des vernichteten Materials im Auftrag des Landwirtschaftsdepartements in den Fällen, die in Artikel 14 vorgesehen sind.

Art. 14

Die Schätzung eines Bienenvolkes oder des vernichteten Materials durch den Bieneninspektor kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung der Schätzung beim Landwirtschaftsdepartement beanstandet werden.

Viehhandel

Art. 105. Der Ausführungsbeschluss vom 24. Oktober 1938 zum Gesetz vom 2. Dezember 1899 über den Viehhandel (SGF 914.3.21) wird wie folgt geändert:

Art. 14

(aufgehoben)

Art. 20a (neu)

Die Entscheide, die in Anwendung des Konkordats und dieses Beschlusses getroffen wurden, sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Bodenverbes-
serungen

Art. 106. Die Ausführungsverordnung vom 9. April 1968 zum Gesetz vom 28. Juni 1960 über die Bodenverbesserungen (SGF 917.11) wird wie folgt geändert:

Art. 130–139

(aufgehoben)

Art. 107. Die Vollziehungsverordnung vom 2. November 1954 zum Forstgesetzbuch des Kantons Freiburg (SGF 921.11) wird wie folgt geändert:

Art. 34 Abs. 2, 1. Satz

Der Ausdruck «Rekursrecht» wird durch «Beschwerderecht» ersetzt.

Art. 34 Abs. 2, 2. Satz

(aufgehoben)

Art. 47 Abs. 2

²Die Aufstellung der Kostenverteilung wird vor der Ausführung der Arbeiten öffentlich aufgelegt und allen Interessierten unter Angabe der Einsprachefrist mitgeteilt.

Art. 48. Rechtsmittel

Die Rechtsmittel auf dem Gebiet der forstwirtschaftlichen Bodenverbesserungen bestimmen sich nach dem Gesetz über die Bodenverbesserungen.

Art. 49 und 86

(aufgehoben)

Art. 108. Der Ausführungsbeschluss vom 5. Juli 1988 zum Jagdgesetz vom 7. Februar 1951 (SGF 922.11) wird wie folgt geändert:

Jagd

Art. 2 Abs. 3 (neu)

³(neu) Gegen Patententscheide der Oberämter kann bei der Direktion des Innern und der Landwirtschaft Beschwerde geführt werden.

Art. 109. Das Reglement vom 5. Juli 1988 über die Fähigkeitsprüfung für Jäger (SGF 922.12) wird wie folgt geändert:

Fähigkeitsprüfung für Jäger

Art. 16

Die von der Direktion bestätigten Entscheide der Prüfungskommission sowie diejenigen der Abteilung sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Art. 110. Der Beschluss vom 18. Februar 1980 zum Vollzug des Gesetzes vom 15. Mai 1979 über die Fischerei betreffend die Ausübung der Patentfischerei (SGF 923.12) wird wie folgt geändert:

Ausübung der Patentfischerei

Art. 5 Abs. 3 (neu)

³(neu) Gegen Patententscheide kann bei der Direktion des Innern und der Landwirtschaft Beschwerde geführt werden.

- Handelspolizei **Art. 111.** Die Vollziehungsverordnung vom 17. Februar 1959 zum Gesetz über die Handelspolizei (SGF 940.11) wird wie folgt geändert:
- Art. 13 Abs. 3, 2. Satz**
(aufgehoben)
- Abschnitt III^{bis} (neu). Rechtsmittel**
- Art. 73a**
- Die in Anwendung dieser Verordnung getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.
- Art. 80 Abs. 3 (neu)**
- ³ (neu) Das Strafverfahrensrecht ist anwendbar.
- Kollekten **Art. 112.** Der Beschluss vom 20. September 1946 betreffend die Kollekten (SGF 940.72) wird wie folgt geändert:
- Art. 13. Beschwerde**
- Die in Anwendung dieses Beschlusses getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.
- Explosionsgefährliche Stoffe **Art. 113.** Der Beschluss vom 7. Juni 1982 zum Vollzug des Bundesgesetzes vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe (SGF 947.7.11) wird wie folgt geändert:
- Art. 10. Beschwerde**
- Die in Anwendung dieses Beschlusses getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.
- Tourismus **Art. 114.** Das Ausführungsreglement vom 12. März 1991 zum Gesetz vom 20. September 1990 über den Tourismus (SGF 951.11) wird wie folgt geändert:
- Art. 53. Ausstand**
- Die Mitglieder des Ausschusses müssen in den Fällen, die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehen sind, in den Ausstand treten.
- Gaststätten,
Tanz und
Getränkhandel **Art. 115.** Das Ausführungsreglement vom 20. Mai 1974 zum Gesetz vom 21. November 1972 über die öffentlichen Gaststätten, den Tanz und den Getränkehandel (SGF 952.11) wird wie folgt geändert:
- Art. 41 Abs. 3, 51 Abs. 2 und 56 Abs. 4**
(aufgehoben)

Art. 116. Das Ausführungsreglement vom 27. November 1978 zum Gesetz vom 15. November 1977 über das Filmwesen und das Theater (SGF 953.11) wird wie folgt geändert:

Filmwesen
und Theater

Art. 32. *Reklame*

Ohne näheren Hinweis im Entscheid des Präsidenten, der Kommission oder der Beschwerdeinstanz darf für Minderjährige, die das Zulassungsalter zur Vorstellung nicht erreicht haben, keine Reklame mit Plakaten, Fotografien oder Vorfilmen gemacht werden.

Art. 117. Der Beschluss vom 19. Dezember 1972 betreffend die Lotterien, Tombolas, Lottos und andere öffentliche Glücksspiele (SGF 958.11) wird wie folgt geändert:

Lotterien,
Tombolas
und Lottos

Art. 13

Die Entscheide des Oberamtmanns sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Art. 118. ¹ Dieser Beschluss tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts (VGOG), dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) und dem Gesetz zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG in Kraft.

Schlussbestimmung

² Er ist im **Amtsblatt** zu veröffentlichen, in die **amtliche Gesetzessammlung** aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.

Also beschlossen vom Staatsrat, zu Freiburg, am 3. Dezember 1991.

Der Präsident:

Der Kanzler:

E. GREMAUD

R. AEBISCHER